

Satzung für den Verein „Freunde der Leopold-Ullstein-Realschule e.V.“
Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth i. Bayern
VR 200753

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde der Leopold-Ullstein-Realschule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Fürth.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Realschule Fürth sowie die Zuwendung von Geldmitteln für solche Belange dieser Schule, die von der öffentlichen Hand nicht erfüllt werden. Daneben soll durch den Verein auch das Zusammengehörigkeitsgefühl der ehemaligen Schülerinnen und Schüler aufrechterhalten werden. Der Verein dient der Jugendpflege, also ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern an schulischen Aktivitäten, die aus eigenen finanziellen Gründen sonst von diesen Maßnahmen ausgeschlossen wären. Ferner wird der Zweck des Vereins durch die finanzielle Unterstützung von schulischen Projekten sowie der Durchführung von Informationsveranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth (Bayern, Mittelfranken) einzutragen und führt nach erfolgter Eintragung als rechtsfähiger Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 1 genannten Ziele zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung begründet, der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Sie bedarf der Schriftform und muss spätestens am 30.11. vor dem Ende des jeweiligen Vereinsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr muss voll entrichtet werden. Die Kündigung muss einen Monat vor Jahresende bei dem Vorsitzenden eingegangen sein.

- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschluss des Mitglieds aus einem wichtigen Grunde (§ 626 BGB). Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 3 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Beirat
- c) Die Mitgliederversammlung.

2. Die Zusammensetzung der Vereinsorgane

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassierer und einem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in schriftlicher und geheimer Form gewählt. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Sollten der jeweils amtierende Leiter der Schule und/oder der jeweils amtierende 1. Vorsitzende des Elternbeirats nicht in den Vorstand gewählt werden, gehören sie ihm ohne Stimmrecht an. Sie können in den Vorstandssitzungen von ihren jeweiligen Stellvertretern vertreten werden.

- b) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung, in der Regel durch Akklamation, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Darüber hinaus können weitere Beiratsmitglieder in beratender Funktion durch den Vorstand, ohne Stimmrecht, berufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Mitgliedern sowie je einem stimmberechtigten Vertreter der dem Verein angehörenden juristischen Personen.

§ 4 Aufgaben des Vorstands und des Beirats

1. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein als gesetzliche Vertreter gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorstands an dessen Stelle handlungsberechtigt ist.

2. Der Vorstand beschließt alleine über die Aufnahme von Mitgliedern und gemeinsam mit dem Beirat durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit)

- a) über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinaus geht, gemeinsam mit dem Beirat;
- b) insbesondere über die Verwendung der vorhandenen Mittel sowie über eine geeignete Anlage des Vereinsvermögens.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

3. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vereins selbstständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds in Textform mindestens zwei Wochen zuvor einberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich,
 - b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands insbesondere über Verwendung der Vereinsmittel und der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c) zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Vereins,
 - d) zur Neuwahl des Vorstands.
2. Bei den Beschlüssen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied eine Stimme. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden können, ist in allen Fällen einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

§ 6

Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und durch Erträge aus Vereinsveranstaltungen.
2. Das Vermögen des Vereins ist zinstragend anzulegen.

3. Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu dem in § 1 genannten Zweck und zur Erfüllung der notwendigen Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Äußert in einer Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder den Wunsch nach einer Auflösung des Vereins, so ist von dem 1. Vorsitzenden innerhalb eines Vierteljahres eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann dann von dieser Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel beschlossen werden.
2. Ist der Auflösungsbeschluss gefasst, so wird das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Fürth als zweckbedingtes Sondervermögen mit der Bedingung übertragen, dass die jeweilige Leiterin/der jeweilige Leiter der Staatlichen Realschule Fürth bzw. ihrer Nachfolgeschule im Benehmen mit dem Elternbeirat und dem Finanzamt im Sinne des in § 1 genannten Zwecks über das Vermögen verfügen kann.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 26. November 2012, zuletzt geändert am 5. Dezember 2013